

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 05.07.2016

Tagesordnung:

1. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
2. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
3. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. Juni 2016; Kenntnisnahme
4. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG - Jahresabschluss 2015; Zustimmungserteilung
5. Steinberger Gastro OG - Ansuchen um Senkung der Miet- und Betriebskosten; Beratung und Beschlussfassung
6. E-Carsharing-Projekt; Beratung und Beschlussfassung
7. Saalbenützung und Saalgebühren im Gemeindezentrum; Beratung und Beschlussfassung
8. Änderung der Kindergarten-Tarifordnung; Beratung und Beschlussfassung
9. Teilnahme am Projekt "Junge Gemeinde"; Beratung und Beschlussfassung
10. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Gewerbezeile" und Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Gewerbezeile Neu"; Beratung und Beschlussfassung
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich der Birkengasse; Beratung und Beschlussfassung
12. Martin Riedlinger - Neuerliche Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin betreffend Ausnahme vom Wasseranschlusszwang gem. § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33; Beratung und Beschlussfassung
13. Festlegung des Sitzungsplanes für das 2. Halbjahr 2016, Kenntnisnahme
14. Allfälliges

1. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Der Umweltausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit der Wassergebührenordnung eingehend beschäftigt. Hinsichtlich der Tarife wird vorgeschlagen, die Anschlussgebühr im Ausmaß von 1,21 % (entspricht der Anpassung der Mindestanschlussgebühren des Landes) zu erhöhen. Bei der Benützungsgebühr sowie den übrigen Gebühren (Hydrant und Zählermiete) soll eine Erhöhung um 1,28 % (Indexsteigerung von Jänner 2015 zu Jänner 2016) stattfinden.

Konkret sieht der vorliegende Verordnungsentwurf folgende Änderungen vor:

Anschlussgebühr pro m ² (§ 2 Abs 1)	22,46 €	(bisher 22,19 €)
Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs 1)	2.919,80 €	(bisher 2.884,70 €)
Benützungsgebühr pro m ³ (§ 4 Abs 2)	1,41 €	(bisher 1,39 €)
Entnahme aus Hydranten (§ 4 Abs 3)	3,79 €	(bisher 3,74 €)
Grundgebühr für Wasserzähler bis zu 3 m ³ /h (§ 4 Abs 4 lit a)	83,04 €	(bisher 82,00, €)
Grundgebühr für Wasserzähler über 3 m ³ /h (§ 4 Abs 4 lit b)	348,84 €	(bisher 344,44 €)

(Alle angegebenen Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %)

Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke soll von 0,077 € auf 0,12 € (entsprechend der mit Jänner 2016 in Kraft getretenen Valorisierung der Erhaltungsbeiträge gem. Öö. ROG) pro Jahr und Quadratmeter Grundfläche angehoben werden.

Mit den vorgeschlagenen Tarifen wird den aufsichtsbehördlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestgebührenhöhe Genüge getan. Zur Vereinfachung der Benützungsgebührenverrechnung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Die gegenständliche Verordnung möge daher mit 1. Oktober 2016 in Wirksamkeit treten.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Verordnungsentwurf, mit der die Wassergebührenordnung vom 7. Juli 2015 geändert werden soll, wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

2. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Der Umweltausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 23. Juni 2016 mit der Kanalgebührenordnung eingehend beschäftigt. Hinsichtlich der Tarife wird vorgeschlagen, die Anschlussgebühr im Ausmaß von 1,20 % (entspricht der Anpassung der Mindestanschlussgebühren des Landes) zu erhöhen und bei den Benützungsgebühren den Verbrauchsfaktor von 2,72 € auf 2,87 € anzuheben. Der Flächenfaktor wird von 1,30 € auf 1,20 € je m² gesenkt.

Konkret sieht der vorliegende Verordnungsentwurf folgende Änderungen vor:

Anschlussgebühr pro m ² (§ 2 Abs 1)	28,25€	(bisher 27,92 €)
Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs 1)	3.672,50€	(bisher 3.629,60 €)
Benützungsg Gebühr nach Wasserverbrauch pro m ³ (§ 4 Abs 2)	2,87€	(bisher 2,72 €)
Benützungsg Gebühr nach Fläche pro m ² (§ 4 Abs 3)	1,20€	(bisher 1,30 €)
Niederschlagswässer (§ 4 Abs 7)	53,83€	(bisher 53,15 €)
Mindestbenützungsg Gebühr (§ 4 Abs 6)	292,20€	(bisher 293,20 €)

(Alle angegebenen Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %)

Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke soll von 0,165 € auf 0,26 € (entsprechend der mit Jänner 2016 in Kraft getretenen Valorisierung der Erhaltungsbeiträge gem. Oö. ROG) pro Jahr und Quadratmeter Grundfläche angehoben werden.

Mit den vorgeschlagenen Tarifen wird den aufsichtsbehördlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestgebührenehöhe Genüge getan. Zur Vereinfachung der Benützungsg Gebührenverrechnung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Die gegenständliche Verordnung möge daher mit 1. Oktober 2016 in Wirksamkeit treten.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Verordnungsentwurf, mit der die Kanalgebührenordnung vom 7. Juli 2015 geändert werden soll, wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

3. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. Juni 2016; Kenntnisnahme

Am 27. April 2016 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der nachstehende Punkte behandelt wurden:

▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 731 (April 2016) bis laufend:**

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 731 (April 2016) bis einschließlich 1110 (Juni 2016) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso wurde die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kontrolliert.

Die Prüfungstätigkeit des Ausschusses ergab **keine** Beanstandungen.

▪ **Kontrolle über Aufwendungen und Erträge durch die Leaderprojekt-Teilnahme UWE ab 2014 bis laufend.**

Die Mitgliedschaft der Gemeinde Lichtenberg im Verein Urfahr West (UWE) wirft die Frage auf, ob die damit verbundenen Kosten in einer vertretbaren Relation zu den Vorteilen stehen. Aus einer von der Geschäftsstelle des Vereins UWE zur Verfügung gestellten Dokumentation geht hervor, dass in der laufenden Leader-Periode folgende thematische Schwerpunkte für die Jahre 2014 – 2020 gesetzt werden:

- Verstärkung der Wertschöpfung (Fördermöglichkeit: 40 %);
- Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes (Fördermöglichkeit 60 %) und
- Stärkung des Gemeinwohls (Fördermöglichkeit: 80 %).

Förderfähig sind aus mindestens 3 Personen bestehende Personengruppen, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen; des Weiteren Vereine, Organisationen, Landwirte, Gemeinde, Unternehmen usw. Ein fertig entwickeltes Projekt wird abschließend einem Bürgergremium vorgelegt, das über die Förderungswürdigkeit eines solchen Vorhabens zu befinden hat.

In der abgelaufenen Förderperiode 2007 – 2013 wurden 796.421,73 € umgesetzt. Das Fördervolumen belief sich dabei auf 492.172,13 €. Die Gemeinde Lichtenberg entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von knapp 10.000 € an den Verein UWE. Der Nutzen aus der Mitgliedschaft bestand bisher in der Verwirklichung folgender Projekte:

- „Guute-Betriebe“,
- Cultrips,
- Sommerkindergärten und damit einhergehende Erhöhung der Landesmittel anlässlich der Errichtung einer Krabbelstube und des Kindergarten-Zubaus in Lichtenberg (15a-Vereinbarung).

Folgende Vorhaben befinden sich gegenwärtig in der Umsetzungsphase:

- Studie der Naturjuwelle zur Belebung der Wanderwege (Projektvolumen: 16.560 €),
- Carsharing,
- Erstellung einer Mountainbike-Strecke (Projektvolumen: 60.000 €),
- Vitalzentrum (bei weiterem Ausbau) und
- Tourismusangebote anlässlich Ruder-Weltcup 2018 und Ruder-WM 2019.

Beschluss:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. Juni 2016 wird zur Kenntnis genommen.

4. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG – Jahresabschluss 2015; Zustimmungserteilung

Mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 2013, 6 Ob 236/12t, wurde bestätigt, dass Gemeinde-KGs in der gegebenen Struktur Unternehmereigenschaft im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufweisen und sohin bilanzierungs- und offenlegungspflichtig sind. Diese Entscheidung des OGH hat zur Folge, dass für sämtliche Gemeinde-KGs Jahresabschlüsse erstellt und veröffentlicht werden müssen.

Von Seiten der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ wurde die Steuerberatungskanzlei BNP, Vorchdorf, mit der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 beauftragt.

Der vorliegende unternehmensrechtliche Jahresabschluss entspricht dem Rechnungsabschluss im Sinne des Punktes 7.2 des Gesellschaftsvertrages vom 10. Mai 2011 und enthält folgende wesentliche Zahlen:

- Bilanzsumme: 3.319.411,86 €
- den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust: 43.651,40 €

Die komplette Fassung des Jahresabschlusses 2015 ist als Anlage beigefügt.

Gesellschafter sind die Gemeinde Lichtenberg als Kommanditistin (Teilhafter) und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg als Komplementär (Vollhafter).

Bemerkt wird, dass die in der Bilanz unter „Kapitalrücklagen“ ausgewiesene Summe von 1.130.000,- € als Geldmittel, die die Gemeinde an die KG zur Aufrechterhaltung der Liquidität gewährte, zu bewerten sind. Nach Maßgabe der in den Jahren 2016 bis 2018 vom Land Oberösterreich einlangenden Bedarfszuweisungsmittel werden diese Gelder zur Gänze wieder von der KG an die Gemeinde rückgeführt.

Beschluss:

Dem vorliegenden unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ wird die Zustimmung erteilt. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 3.319.411,86 €; der den Gesellschaftern zuzurechnende Verlust beträgt 43.651,40 €.

5. Steinberger Gastro OG - Ansuchen um Senkung der Miet- und Betriebskosten; Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 3. Mai 2016 ersuchte die Fa. Steinberger Gastro OG um eine Senkung der Miet- und Betriebskosten für das Café Zweistein. Begründet wird das Ansuchen damit, dass die Fixkosten mit dem derzeitigen Umsatzvolumen nicht abgedeckt werden können. Da eine wesentliche Erhöhung der Umsatzkomponente nicht zu erwarten sei, müssten zur kostendeckenden Fortführung des Betriebes ausgabenseitige Schritte gesetzt werden. Aus diesem Grund wird um eine Halbierung der Miete gebeten; des Weiteren sollen bei den Betriebskosten nur mehr die Kostenanteile für Gasverbrauch und Abfallentsorgung zur Verrechnung gelangen. Diese Maßnahmen mögen vorerst bis zum 31. Dezember 2018 gelten, anschließend sei nach einer neuerlichen betriebswirtschaftlichen Bewertung eine Neugestaltung der Miet- und Betriebskosten anzustreben.

Im Mietvertrag vom 7. Oktober 2014 wurde unter Punkt 3.1 ein monatliches Mietentgelt in Höhe von 9,50 €/m², sohin 1.097,35 € (exkl. 20 % USt.), vereinbart. Hinsichtlich der Betriebskosten regelt Punkt 3.2 des genannten Vertrages, dass darunter die in den §§ 21 bis 24 Mietrechtsgesetz genannten Kosten und Abgaben zu verstehen sind. Die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2015 belief sich auf 5.626,01 € (exkl. 20 % USt.); das entspricht einer durchschnittlichen monatlichen Belastung von rund 470,- €.

Zur näheren Erörterung der Thematik hat Frau Bürgermeisterin Durstberger eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, die in mehreren Gesprächsrunden – auch unter Einbeziehung von Vertretern vom „Café Zweistein“ – einen Lösungsvorschlag erarbeitete. Folgende Stellungnahme zur wirtschaftlichen Situation der Steinberger Gastro OG seitens der Arbeitsgruppe liegt vor:

Ausgangslage:

Nach erfolgtem Ansuchen an die Gemeinde Lichtenberg zur Mietreduktion etc. erfolgte die Aufforderung die wirtschaftliche Situation durch umfassendes Zahlenmaterial (Eingangs-/Ausgangsrechnungen und UVA's vom Steuerberater unterschrieben) vorzulegen. Dies erfolgte umgehend und vollständig. Das vorgelegte Zahlenmaterial erscheint glaubhaft und inhaltlich korrekt. Die Teilhaber der Steinberger Gastro OG legten somit glaubhaft ihren wirtschaftlichen Notstand dar. Es geht vor allem darum, dass die Einkünfte aus dem Betrieb nicht die erforderliche Höhe aufweisen, um den Aufwand, den die beiden Partner betreiben, zu rechtfertigen. Eine Einstellung des Betriebes wurde in den Raum gestellt.

Beurteilung:

Die Problemlage liegt vor allem in einem in der Höhe nach nicht ausreichenden Umsatz begründet. Der Betrieb des Cafés Zweistein an sich ist positiv, die variablen Kosten werden verdient und es wird ein positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet. Auch die Abschreibungen der erfolgten Investition konnten bislang verdient werden. Betrachtet man den Arbeitsaufwand der beiden Partnerinnen als Fixkosten (bzw. in kostenrechnerischer Definition als sprungfix) so ergibt sich eine Lücke, die nur mit einer Umsatzsteigerung geschlossen werden kann. Eine Steigerung des Umsatzes um zumindest 50 % ist bei genauerer Betrachtung sicherlich möglich, wenn man das vorhandene Potential zu heben vermag.

Das Anbieten eines Mittagsgesichtes bzw. das Angebot an kleinen Speisen macht zwar die Einstellung eines eigenen Koches notwendig, bringt aber andererseits so viel an Umweg-Rentabilität beim Verkauf von Getränken, dass diese Vorgehensweise jedenfalls beibehalten werden muss. Die genaue Analyse des vorgelegten Zahlenmaterials lassen den Schluss zu, dass das Angebot an Speisen und somit die Anstellung eines Kochs für den Betrieb des Cafés unbedingt erforderlich ist.

Empfehlung:

Es liegt jedenfalls im öffentlichen Interesse, dass in unserem Gemeindezentrum ein funktionierender Gastronomiebetrieb besteht. Das Café Zweistein ist noch in der wirtschaftlichen Anfangsphase und weist grundsätzlich wie eingangs erwähnt gesunde Fundamentaldaten mit Verbesserungspotential auf. Eine Unterstützung seines der Gemeinde Lichtenberg ist daher zu empfehlen. Diese Unterstützung soll sich auf drei Bereiche beschränken:

1. Umstellung der Miethöhe auf eine umsatzabhängige Basis in der Höhe von 4 % mit einer Deckelung bei 2.000 €. Das ist zunächst eine gute Unterstützung für den Betrieb um zunächst Liquidität zu schaffen andererseits birgt sie das Potential, bei ausreichendem Anstieg des Umsatzes, um gewinnbringend zu arbeiten, eine effektive Mieterhöhung für die Gemeinde Lichtenberg zu erreichen. Als Basis für die Berechnung der Miethöhe dient die monatliche Meldung der Umsatzsteuervoranmeldung an die Gemeinde Lichtenberg. Die Bezahlung der Miete soll unbedingt mittels Einzugsermächtigung erfolgen. Die genauen Abrechnungsmodalitäten sind noch in Absprache mit der Gemeindebuchhaltung (Hr. Henatbichler) zu klären. Diese schriftliche Abänderung des Mietvertrages soll zunächst bis Ende 2017 gelten. Dann ist eine Evaluierung der Effektivität dieser Maßnahme durchzuführen und eine weitere Vorgehensweise zu bestimmen.

2. Daran gebunden ist die Verpflichtung der Steinberger Gastro OG sich von einem namhaften Betriebs- bzw. Gastronomieberater beraten zu lassen, um die vorhandenen Umsatzpotentiale zu heben. Dieser Berater ist zu bestimmen und konkret zu benennen und mit einer Kostenbeteiligung bis zu 50 Prozent von der Gemeinde Lichtenberg zu übernehmen. Modell „Dorfwirte mit Zukunft“ ein Leaderprojekt in der Region soll angewendet werden.

3. Regelmäßige offen und vorbehaltlos geführte Gespräche zwischen der Steinberger Gastro OG und der Gemeinde Lichtenberg vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. von ihr betraute Personen, über die Zufriedenheit der Lichtenberger Bevölkerung sollen helfen, der Steinberger Gastro OG ein möglichst direktes und optimales Feedback über Verbesserungen und Weiterentwicklungen zu geben.

Getreu dem Motto: "In jeder Krise steckt eine Chance" soll es am Ende dieses Prozesses nur Gewinner geben: Die Lichtenberger Bevölkerung, weil es ein schönes Café als Begegnungsort gibt, die Steinberger Gastro OG, als erfolgreiche Unternehmer und die Gemeindevertreter, die die Rahmenbedingungen so setzen, dass es all diese Gewinner überhaupt gibt.

Der mit der Erstellung des Mietvertrages ursprünglich beauftragte Rechtsanwalt Mag. Huemer wurde gebeten, einen Entwurf einer befristeten Zusatzvereinbarung zum bestehenden Mietvertrag zu erarbeiten. Diese liegt vor und wird verlesen.

In einer weiteren Gesprächsrunde am 1.7. d. J. wurde noch festgehalten, dass die Mindestmiete 300 € monatlich betragen soll. Im übrigen wollen die Betreiber des Cafés die oben zitierte Beratungsmöglichkeit („Dorfwirte mit Zukunft“) vorerst nicht in Anspruch nehmen. Die Steinberger OG wird eine alternative Betriebsanalyse durchführen.

Das bedeutet folgende künftige Fälligkeiten für die Miete:

Umsätze

Juli 2016: 15.09.2016

August 2016: 15.10.2016

...

Dezember 2017: 15.02.2018

In den Monaten Juli und August 2016 sind demnach keine Mieten fällig. Hingegen werden mit dem Auslaufen der Zusatzvereinbarung per 31.12.2017 in den Monaten Jänner und Februar 2018 sowohl die Umsatzmiete als auch die im Mietvertrag geregelte Miete fällig.

Der künftig befristet geltende umsatzabhängige Hauptmietzins in Höhe von 4 % würde bis zu einem Nettoumsatz von ca. 27.400 € eine Reduktion gegenüber der bisherigen Fixmiete bedeuten. Den vorgelegten Unterlagen der Steinberger Gastro OG ist zu entnehmen, dass die Umsätze in den Monaten Jänner bis April d. J. zwischen ca. 13.000 € und 17.000 € lagen (würde Mieten zwischen 520 € und 680 € entsprechen).

Beschluss:

Die vorliegende Zusatzvereinbarung – abgeschlossen zwischen Gemeinde Lichtenberg und Steinberger Gastro OG – zum Mietvertrag vom 7. Oktober 2014 wird genehmigt.

6. E-Carsharing-Projekt; Beratung und Beschlussfassung

Der Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 23. Februar 2016 dafür ausgesprochen, dass das Erfolgsprojekt „E-Carsharing“ der Region Urfahr West (u.we) weiter ausgebaut werden soll. So soll nach Ottensheim, Gramastetten und Eidenberg auch in der Gemeinde Lichtenberg **ein Elektroauto** zur **gemeinsamen Nutzung** zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Thema fand am 6. April 2016 bereits eine Informationsveranstaltung für alle Interessenten im Gemeindezentrum Lichtenberg statt.

Beworben wird das E-Carsharing-Projekt seitens der Region u.we mit folgenden Leistungen/Services:

- Bereitstellung eines 5-türigen Elektroautos mit mindestens 150 km Reichweite
- Ladestation mit Öko-Strom
- Lade-Netz in der gesamten Region Urfahr West
- Dauer für 100%ige Akku-Aufladung: max. 90 Minuten
- bequeme Onlinereservierung von Zuhause und Unterwegs
- Guute-Card als Autoschlüssel für alle Carsharing-Autos in der Region Urfahr West
- garantiert keine versteckten Kosten – alles inklusive!
- Für Private, Familien, Vereine, Firmen

Für die Verwirklichung des Projektes „E-Carsharing“ in Lichtenberg ist nun dem Verein „u.we Mobil – Verein zur Förderung neuer Mobilität“ (= Fördermitgliedschaft) beizutreten. Die Kos-

ten für die Fördermitgliedschaft belaufen sich auf 100 €/Monat (zzgl. Fahrtkosten gem. der entsprechenden Tarifordnung).

Vorteile durch die Mitgliedschaft beim Verein „u.we Mobil“:

- Firmenaufkleber auf einer der 4 Autotüren mit maximaler Größe von 450 mm Breite und 300 mm Höhe farblich angepasst an die Autofarbe und die CI des Vereins U.WE Mobil
- Der Firma steht für einen Zeitraum von 12 Monaten, ab dem ersten Monat der Mitgliedschaftszahlung ein Fahrkontingent von 100 Stunden zur Verfügung
- Die Firma erhält eine Unterstützerplakette
- Die Firma wird in Aussendungen zum Thema Carsharing in der jeweiligen Gemeinde erwähnt
- Sofern technisch möglich, wird das Logo der Firma auf der Buchungsplattform aufscheinen

Mitgliedschaftsdauer/Kündigungsfrist: Die E-Carsharing-Fördermitgliedschaft wird mit der ersten Zahlung wirksam und ist auf 3 Jahre ausgerichtet. Ein vorzeitiger Austritt ist mindestens 3 Monate vor Ablauf der Jahresfrist beim Vorstand bekannt zu geben. Im Falle eines unterjährigen Austritts besteht kein Anspruch auf die Auszahlung des noch ausstehenden Jahresbeitrages. Nach Ablauf der 3 Jahre verlängert sich die Mitgliedschaft um jeweils ein Jahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Jahresfrist ein Austritt bekannt gegeben wird.

Folglich wird die vorliegende Beitrittserklärung (beinhaltet sämtliche Regelungen der Fördermitgliedschaft) vollinhaltlich verlesen.

Beschluss:

Die Gemeinde Lichtenberg schließt sich dem Verein „u.we Mobil – Verein zur Förderung neuer Mobilität“ in Form einer Fördermitgliedschaft an. Die Kosten für die Fördermitgliedschaft belaufen sich auf 100 €/Monat. Die vollinhaltlich vorgetragene Beitrittserklärung wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

7. Saalbenützung und Saalgebühren im Gemeindezentrum; Beratung und Beschlussfassung

Vor über einem Jahr wurden die Saalbenützungsgebühren im Gemeindezentrum eingeführt. Es wurden Tarife für Lichtenberger und Nicht-Lichtenberger nach Saalgröße und Zeitzonen, sowie die Benützungsgebühr für die Küche beschlossen. Die Räumlichkeiten werden gut genutzt. Nach wie vor kommt es allerdings zu Schwierigkeiten bei der Schlüsselabholung, der Bestuhlung (normalerweise jeder selbst) sowie bei der Reinigung. Die Bestuhlung, die Verwaltung und die Reinigung der Räumlichkeiten nimmt viel Zeit in Anspruch.

Im Jahr 2015 wurde der Saal ca. 110 Mal (ohne Trauungen, Wahlen, Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, ...) genutzt und damit wurden 1.107,- € eingenommen. Gemeindeeigene Veranstaltungen werden intern verrechnet. Vorstandssitzungen von Vereinen (im angemessenen Rahmen) und Plattlerproben sind derzeit von den Gebühren ausgenommen.

In der Kulturausschusssitzung am 25. Februar 2016, wurde über die Anpassung der Saalgebühren für die Nutzung ab 1. September 2016 beraten. Diese sollen wie folgt angepasst werden:

Tarife für Lichtenberger – bleiben unverändert

	Zone 1 1-3 Std.	Zone 2 3-6 Std.	Zone 3 ab 6 Stunden
Saal 1/3	€ 13,--	€ 20,--	€ 30,--
Saal 2	€ 18,--	€ 25,--	€ 35,--
Saal 1/2/3	€ 30,--	€ 40,--	€ 60,--
Saal 4	kostenlos wenn keine Einnahmen		sonst € 5,--
Pauschale „non profit-Veranstaltung“			€ 8,--
Benützungsg Gebühr Teeküche			€ 5,--

Tarife für Nicht-Lichtenberger

	Zone 1 1-3 Std.	Zone 2 3-6 Std.	Zone 3 ab 6 Stunden
Saal 1/3	€ 35,-- (bisher € 25,--)	€ 50,-- (bisher € 40,--)	€ 70,-- (bisher € 60,--)
Saal 2	€ 55,-- (bisher € 35,--)	€ 70,-- (bisher € 50,--)	€ 90,-- (bisher € 70,--)
Saal 1/2/3	€ 90,-- (bisher € 60,--)	€ 110,-- (bisher € 80,--)	€ 150,-- (bisher € 120,--)
Saal 4	kostenlos wenn keine Einnahmen		sonst € 10,--
Benützungsg Gebühr Teeküche			€ 5,--

In den neuen Tarifen wird eine Reinigungspauschale einkalkuliert. Die Adaptierung der Räumlichkeit kann je nach Bedarf zu folgenden Tarifen gebucht bzw. verrechnet werden:

Pauschale für Adaptierung (Stellen der Räumlichkeit):

Saal 1/3	€ 10,--
Saal 2	€ 15,--
Saal 1/2/3	€ 20,--

Beschluss:

Die Saalmiete wird für die Nutzung durch „Nicht-Lichtenberger“ wie folgt angepasst:

Tarife für Nicht-Lichtenberger (inkl. Reinigung)

	Zone 1 1-3 Std.	Zone 2 3-6 Std.	Zone 3 ab 6 Stunden
Saal 1/3	€ 35,--	€ 50,--	€ 70,--
Saal 2	€ 55,--	€ 70,--	€ 90,--
Saal 1/2/3	€ 90,--	€ 110,--	€ 150,--
Saal 4	kostenlos wenn keine Einnahmen		sonst € 10,--
Benützungsg Gebühr Teeküche			€ 5,--

Pauschale für Adaptierung (Stellen der Räumlichkeit):

Saal 1/3	€ 10,--
Saal 2	€ 15,--
Saal 1/2/3	€ 20,--

Die Neuen Tarife werden mit 1. September 2016 wirksam.

8. Änderung der Kindergarten-Tarifordnung; Beratung und Beschlussfassung

In der vergangenen Schul- und Kindergartenausschusssitzung vom 9. Juni 2016 wurde eine Erhöhung des Kostenbeitrages für die Mittagsverpflegung pro Kinderportion von 2,50 € auf 2,70 € angeregt. Gemäß § 7 der Elternbeitragsverordnung 2011 ändern sich zusätzlich die Mindest- und Höchstbeiträge gemäß §§ 4 und 5 zu Beginn des nächst folgenden Arbeitsjahres entsprechend der Indexanpassung.

Betreuung von Kindern **unter** 3 Jahren:

Höchstbeitrag von bis zu 30 Wochenstunden von 184,00 € auf 186,00 €

Höchstbeitrag für mehr als 30 Wochenstunden von 245,00 € auf 248,00 € (aufgerundet, weil Mehrwertsteuer seit Beginn des Jahres von 10 % auf 13 % erhöht wurde)

Betreuung von Kindern **über** 3 Jahren:

Höchstbeitrag von bis zu 30 Wochenstunden von 153,00 € auf 155,00 €

Höchstbeitrag für mehr als 30 Wochenstunden von 205,00 € auf 207,00 € (aufgerundet: s. o.)

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport soll der monatliche Kostenbeitrag von 12,00 € auf 13,00 € angepasst werden.

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Kindergartentarifordnung für 2016/2017 wird genehmigt.

9. Teilnahme am Projekt "Junge Gemeinde"; Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund der großen Nachfrage besteht auch heuer wieder seitens des Landes Oberösterreich die Möglichkeit der Teilnahme an der Aktion „Junge Gemeinde“. Ziel dieser Initiative ist es, jugendfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde zu forcieren und eine Struktur für nachhaltige Jugendarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Kriterien

- Gemeinden, die durch Projekte mindestens 24 Punkte erreichen, wobei aus jedem der drei Bereiche Struktur, Aktion und Bildung mindestens eine Aktivität durchgeführt sein muss, können sich als „Junge Gemeinde“ auszeichnen lassen.
- Es können alle Maßnahmen und Projekte eingereicht werden, die seit September 2014 durchgeführt worden sind.
- Jugendbeteiligung muss als zentrales Kriterium in allen Maßnahmen eingehalten werden.

Förderung des Landes OÖ

Diese Auszeichnung zur „Jungen Gemeinde“ ist mit einer Förderung von 500,00 € für die Gemeinde verbunden und gilt für den Zeitraum von zwei Jahren. Das entsprechende Förderansuchen wäre bis spätestens 31. August 2016 einzureichen.

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 mit der Teilnahme an der Aktion „Junge Gemeinde 2016“ befasst und diese befürwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme an der Aktion des Landes Oberösterreich „Junge Gemeinde“ im Jahr 2016.

10. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Gewerbezeile" und Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Gewerbezeile Neu"; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat genehmigte in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Einleitung des Verfahrens für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbezeile“ und gleichzeitig Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbezeile“. Durch die geplante Erweiterung eines Betriebsgebäudes über den Planungsraum des Bebauungsplanes Nr. 29 hinausgehend, sowie eines Zubaus eines Gewerbebetriebes soll für den gesamten Planungsbereich ein einheitlicher, aktueller Bebauungsplan (Nr. 34) erstellt werden. Im Zuge dieser Neuerstellung erfolgen nun zeitgemäße Adaptierungen.

Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG wurden die betroffenen Stellen mit Schreiben vom 22.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme verständigt.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

- *Linz Erdgas GmbH* vom 24.03.2016
- *Linz Strom GmbH* vom 01.04.2016
- *Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:*
- *Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung OÖ Nord* vom 24.03.2016
- *Abteilung Umwelt und Wasserwirtschaft* vom 06.04.
- *Abteilung Straßenneubau und –erhaltung* vom 11.04.2015 mit dem Hinweis, dass die Verkehrsaufschließung über die bereits bestehende Zufahrt zu erfolgen hat, ein weiterer direkter Anschluss an die Landesstraße nicht gestattet wird und auf die Beachtung des § 18 Straßengesetzes idgF.
- *Abteilung Raumordnung* vom 04.05.2016 mit dem Hinweis, dass überörtliche Interessen berührt werden und auf die Berücksichtigung der Stellungnahmen.

Mit Kundmachung vom 18.05.2016, veröffentlicht an der Amtstafel und in den Gemeindnachrichten (Ausgabe 2/2016) wurde der Plan durch 4 Wochen, das war vom 18.05.2016 bis einschließlich 15.06.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer von der Änderung verständigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Zeit sind keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht worden.

Der aufgelegene Entwurf wurde aufgrund einer unkorrekten Plandarstellung geändert. Die von dieser Korrektur betroffenen Grundeigentümer wurden mit Verständigung vom 20.06.2016 angehört. Es wurden keine Anregungen eingebracht.

Beschluss:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbezeile“ und gleichzeitig die Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbezeile“ wird genehmigt.

11. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 im Bereich der Birkengasse; Beratung und Beschlussfassung

Gernot und Alexandra Neumüller, Birkengasse 21, regten im Zusammenhang eines baubehördlichen Ansuchens auch die Umwidmung eines Teiles des Freilandstreifens der Parz. 985/13 in Bauland an.

Der Planungsausschuss kam in seiner Sitzung am 13.06.2016 zur Ansicht, das Ansuchen zum Anlass zu nehmen, diesen Widmungsbereich nicht wegen dieses Ansuchens, sondern „von Amts wegen“, aufgrund allgemeiner raumplanerischer Überlegungen, näher zu betrachten. Dabei fällt auf, dass es in diesem Bereich einen leichten „Knick“ des Grünlandes in Richtung Bauland gibt, der auch nach Recherchen zur einstigen Baulandwidmung nicht nachvollzogen

werden kann. Demgegenüber sind die Baulandausweisungen des Grundstücks Parz. 985/12 sowie der südlich davon gelegenen Baulandparzelle 985/10 (Familie Atzmüller) äußerst schmal. Außerdem liegt der Wendehammer der Birkengasse, Parz. 985/3 (nördlich der Parz. 985/13) derzeit teils im Grünland und teils im Bauland. Daher ist eine Arrondierung des Baulandes zur besseren Ausnutzbarkeit in diesem Bereich raumplanerisch sinnvoll. DI Mandl schlägt dazu einen Entwurfsplan vor. Folglich wird dieser dem Gremium zur Einleitung eines Änderungsverfahrens präsentiert.

Beschluss:

Entsprechend dem Entwurfsplan von DI Mandl wird für den Bereich in der Birkengasse (Parzellen 985/13, 985/11 sowie 985/3), die Einleitung eines Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens und damit eine geringfügige Abrundung des Baulandes befürwortet.

12. Martin Riedlinger - Neuerliche Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin betreffend Ausnahme vom Wasseranschlusszwang gem. § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33; Beratung und Beschlussfassung

Mit Eingabe vom 23.12.2013 (am Gemeindeamt eingelangt am 30.12.2013) erhob Martin Riedlinger, Ebengasse 45, 4040 Lichtenberg, für das Objekt Ebengasse 33, Parz. 713/11, Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.12.2013, Zl. 810/3-2013 hem, mit welchem die Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz abgewiesen wurde.

Herr Riedlinger hat daraufhin Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates beim LVwG erhoben. Mit Beschluss des LVwG vom 11.08.2014, GZ: LVwG-150226/2/AL/WP, wurde der Beschwerde stattgegeben. Da die Gemeinde selbst keine Anschlüsse herstellt, konnten lt. Ansicht des LVwG, die durchschnittlichen Kosten unzureichend ermittelt werden.

Der Bescheid des Gemeinderates wurde aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung über die Berufung zurückverwiesen. Aufgetragen wurde zur Feststellung der Verhältnismäßigkeit der (tatsächlichen) Kosten des Anschlusses, die Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde. Weiters wurde die Einholung eines Sachverständigengutachtens - aktuelle Feststellungen zum (Nicht-)Vorliegen der Gefährdung der gesundheitlichen Interessen - aufgetragen. Weitere Beweisaufnahmen im Hinblick auf die Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde wurden auch mit Erkenntnis des LVwG vom 17.03.2016, GZ: LVwG-170018/2/VG, im Zusammenhang mit einer als unbegründet abgewiesenen Säumnisbeschwerde, angeregt.

Die neuerliche Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin wird vollinhaltlich vorgetragen.

Nach Rücksprache mit einem Juristen des Oö. Gemeindebundes wurde folgender neuerlicher Berufungsbescheid entworfen, der in Form eines Amtsvortrages den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird:

Bearbeiterin: Sabine Hemmelmayr
Durchwahl: 233

Zahl: 810/3-2013/2014/2015/2016 hem

Herrn
Martin Riedlinger
Ebengasse 45/3
4040 Lichtenberg

Gegenstand: Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Bezug: Neuerliche Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin über die Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 für das Objekt Ebengasse 33, Parz. 713/11, KG Lichtenberg; Ihr Antrag vom 21.11.2011 (gleichzeitig eingebracht mit der Berufung gegen die Anschlusspflicht)

B e s c h e i d

Das Landesverwaltungsgericht hat Ihrer Beschwerde vom 18.04.2014 (eingelangt am 22.04.2014) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 19.03.2014, GZ 810/3-2013/2014 hem, mit Beschluss vom 11.08.2014 (eingelangt am 19.08.2014) GZ: LVwG-150226/2/AL/WP stattgegeben bzw. den Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit gem. § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG zur **neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat** der Gemeinde Lichtenberg zurückverwiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg hat sich in der Sitzung am 05.07.2016 neuerlich befasst und es ergeht aufgrund des hiebei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h:

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG idgF in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF sowie § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 und den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Lichtenberg vom 22.12.1997 wird die Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.12.2013 abgewiesen und der Bescheid der Bürgermeisterin bestätigt.

B e g r ü n d u n g:

Mit Beschluss des LVwG vom 11.08.2014, GZ: LVwG-150226/2/AL/WP, wurde die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen. Dem Gemeinderat als Berufungsbehörde wurde aufgetragen, weitere Ermittlungen zur Feststellung der Verhältnismäßigkeit der tatsächlichen Kosten des Anschlusses, der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde durchzuführen, und ein Sachverständigengutachten in Bezug auf aktuelle Feststellungen zum (Nicht)- Vorliegen der Gefährdung der gesundheitlichen Interessen, einzuholen. Des Weiteren wurde mit Erkenntnis des LVwG vom 14.03.2016, GZ: LVwG-170018/2/VG, im Zusammenhang mit der als unbegründet abgewiesenen Säumnisbeschwerde, angeregt weitere Beweisaufnahmen hinsichtlich der Höhe der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde durchzuführen.

Mit Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.12.2013 Zl. 810/3/2013 hem wurde der Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33, Parz. 713/11, KG Lichtenberg, abgewiesen. Über das Vorliegen der Anschlusspflicht wurde ein gesondertes Verfahren geführt, das rechtskräftig mit der Feststellung der Anschlusspflicht abgeschlossen ist.

Der Berufungswerber wendet sich in seiner Berufungsschrift vom 23.12.2013 gegen den erstinstanzlichen Bescheid. Im Berufungsvorbringen behauptet der Berufungswerber, das von der Behörde durchgeführte Verfahren zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzung sei inhaltlich und fachlich mangelhaft und in seiner Beliebigkeit konstruiert. Die Behörde erfände dabei Sachverhalte bzw. Rechtsauslegungen und agiere ohne erkennbare Rechtsgrundlage.

Diese Ansicht wird vom Berufungswerber durch folgende Ausführungen begründet:

Zu Ziff. 2: Der Nachweis einer einwandfreien Wasserqualität sei aufgrund einer zeitverzögerten Nachforderung eines entsprechenden Trinkwasserbefundes nicht erforderlich und dieser mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Der Wasserbefund habe grundsätzlich eine einwandfreie Wasserqualität ergeben. Die beanstandete geringe Verkeimung sei auf eine längere Nichtbenutzung der Leitung durch einen Leerstand des Hauses zurückzuführen.

Zu Ziff. 3: Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden bedarfsdeckenden Menge von Trink- bzw. Nutzwasser weist der Antragsteller daraufhin, dass der vorhandene Brunnen zu jeder Zeit in den vergangenen 40 Jahren ausreichend Wasser geliefert habe und diese Wassermenge über mehrere Jahre selbst für 5 Bewohner des Hauses ausreichend gewesen sei.

Zu Ziff. 4: Zur Prüfung unverhältnismäßig hoher Anschlusskosten behauptet der Antragsteller die Berechnung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde sei willkürlich festgelegt worden und die Behörde hätte auch nach mehrmaliger Aufforderung die Kosten nicht nennen können.

Der Berufungswerber stellte weiters folgenden Antrag:

Aufhebung des Bescheids und die Neuaufnahme des Verfahrens

Mit Ergebnis der Beweisaufnahme (Parteiengehör) vom 06.06.2016 wurden Ihnen die ermittelten durchschnittlichen Kosten in der Gemeinde in Höhe von € 3.965,00 o. Ust. mitgeteilt und die weitere Stellungnahme der Fa. Eitler & Partner übermittelt.

Hinsichtlich dem Ergebnis der Beweisaufnahme vom 06.06.2016 wurde vom Berufungswerber folgende Stellungnahme vom 22.06.2016 abgegeben, welche zusammenfassend ausführt:

Die Stellungnahme des Ziviltechnikers sei beliebig, nicht nachvollziehbar und kann daher die Anforderungen, nach denen eine Behörde eine Rechtsgrundlage exekutiert nicht erfüllen und werde daher das Schreiben der Fa. Eitler bzw. der Behörde vom Berufungswerber nicht anerkannt. Die Menge der Firmen und das Zustandekommen von deren Kostenerhebungen sei ein schwammiger Begriff. Weiters bezeichnet der Antragsteller die Berechnungsmethode als „Laufmeter-Theorie“.

Über die Berufung auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz hat die Berufungsbehörde wie folgt erwogen:

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Ihnen mit Schreiben vom 04.10.2013 und vom 19.11.2013 ergänzende Beweisaufnahme in Bezug auf ein berichtigtes Ergebnis der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde mitgeteilt, und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Beim berichtigten Ergebnis wurden zum Vergleich Leitungslängen von 20 m herangezogen. Hinsichtlich der ergänzenden Beweisaufnahme vom 19.11.2013 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Ziff. 2: Die Behörde hat Sie, um eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durchführen zu können, in mehrmaligen Schreiben (16.05.2012, 06.06.2012, 21.03.2013, zuletzt im Schreiben vom 16.09.2013) wiederholt zur Vorlage eines positiven Trinkwasserbefundes er sucht. Zum Nachweis einer entsprechenden Wasserqualität erbringen Sie einerseits trotz mehrmaliger schriftlicher Ersuchen den erforderlichen positiven Trinkwasserbefund nicht und stellen andererseits das Interesse eines ausführlichen Trinkwasserbefundes in Frage. Mit In spektionsbericht des Institutes für Hydroanalytik Linz (Fa. AGES) vom 03.04.2013 legen Sie zwar einen Trinkwasserbefund (Probenahme vom 27.03.2013) vor, jedoch weist dieser im Gutachten eine erhebliche Überschreitung der Indikatorparameterwerte (Richtwerte) für die Keimzahl (Koloniebildende Einheiten KBE 22 ° C und KBE 37 ° C) auf, und waren hiefür für die Eignung des Wassers als Trinkwasser noch nachstehende Maßnahmen lt. Gutachten der Fa. AGES erforderlich, sofern diese fristgerecht umgesetzt werden.

Zur Feststellung der Verunreinigungsquelle ist innerhalb von 30 Tagen eine bakteriologische Stufenkontrolle und je nach Ergebnis eine Reinigung und Desinfektion der gesamten Wasser versorgungsanlage bzw. der betroffenen Anlagenteile sowie ein kräftiges Spülen zu veran las sen. Der Erfolg der Maßnahmen wäre sodann durch eine bakteriologische Kontrollunters u chung zu überprüfen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde der Behörde innerhalb der vorgesehenen Frist und trotz Aufforderung vom 16.09.2013 nicht vorgelegt und konnte daher die Eignung als Trink wasser nicht nachgewiesen und somit diese Voraussetzung für Ziff. 2 nicht erfüllt werden.

Für Hauseigentümer mit Hausbrunnen ist ohnehin das Vorliegen von ausreichendem einwand freiem Trinkwasser erforderlich und die Eignung als Trinkwasser in regelmäßigen Zeitabstän den zu überprüfen. Aufgrund dieser Tatsache ist hier kein Aufwand für erhebliche Mehrkosten begründet. Abgesehen davon, dass Ihr Objekt sogar zwischenzeitlich vermietet war, wird da rauf verwiesen, dass nicht nur die Versorgung mit ausreichendem einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt sein muss, sondern darüber hinaus die Verpflichtung besteht, jährliche Kontrol len durchführen zu lassen.

Aufgrund des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes vom 11.08.2014, GZ: LVwG-150226/2/AL/WP, wurden aktuelle Feststellungen zum (Nicht-)Vorliegen der Gefährdung der gesundheitlichen Interessen durch Einholung eines Sachverständigengutachten getroffen. Vom Amt der Oö. Landesregierung vom 18.02.2015, GZ: Ges-290535/2-2015-Edt/Pa, wurde eine Beurteilung des Sachverhaltes mittels eines Lokalaugenscheines am 10.02.2015 bei der Brunnenanlage durchgeführt. Zusammenfassend wurde festgestellt:

- die Brunnenanlage ist hinsichtlich ihrer Situierung als verunreinigungsempfindlich einzu stufen.
- würde man im Sinne einer Risikoreduktion um Verbesserung des Kenntnisstandes über die Wasserqualität Untersuchungen vorschreiben, so müssten diese in deutlich erhöhter Fre quenz über einen längeren Beobachtungszeitraum und erhöhtem Untersuchungsumfang vorgesehen und laufend fortgeführt werden (s.o.) Diese würden aber auch wieder nur Mo mentaufnahmen darstellen.
- das bisher vorliegende Untersuchungsergebnis weist mikrobiologische Kontaminationen auf, die Desinfektionsschritte erforderlich machten. Ein zwingender Schluss, dass damit zukünftig die Wasserqualität einwandfrei ist ergibt sich daraus nicht.
- die allgemeinen Intentionen des OÖ. Gemeindewasserversorgungsgesetzes zielen darauf ab, die Objekte im Gemeindegebiet mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Unter diesem Gesichtspunkt ist davon auszugehen, dass die Versorgungs sicherheit des Wohnobjektes erhöht wird.

- Im Gutachten wird auch erwähnt, dass es aus hygienischer Sicht Standard ist, die Trinkwasserqualität zumindest einmal jährlich untersuchen zu lassen.

Des Weiteren teilte der Sachverständige mit Schreiben vom 26.02.2015 ergänzend der Gemeinde mit, dass ein Wasseruntersuchungsbefund aus dem Jahr 2003 nachgereicht wurde, der ergab, dass in den untersuchten Parametern Trinkwasserqualität vorliegt. Insgesamt gesehen geht die Behörde davon aus, dass hier keine Gesundheitsgefährdung vorliegt, und diese Voraussetzung gem. § 6 Abs 2 Ziff. 2 erfüllt wird.

Zu Ziff. 3: Dass Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht, wurde auch im erstinstanzlichen Bescheid nicht in Abrede gestellt.

Zu Ziff. 4: Zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzung hinsichtlich Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde wurden Sie zur Vorlage eines konkreten Kostenanbotes mit Schreiben vom 16.02.2012 und abermals mit Schreiben vom 14.03.2012 ersucht. Weiters wurde Ihnen mitgeteilt, dass eine Vorlage unabdinglich ist. Da die Gemeinde selbst keine Hausanschlüsse errichtet, wurden aufgrund Ihres Kostenangebotes vom 24.04.2012 in Höhe von € 5.277,20 inkl. Ust. (€ 4.397,67 exkl. Ust.) mit einer Leitungslänge von 20 m, zum Vergleich Kostenangebote von zwei verschiedenen Firmen mit Leitungslängen von 20 m, eingeholt. Die Fa. Held & Francke Bauges.m.b.H. hat ein Angebot in der Höhe von € 3.013,27 inkl. Ust. gestellt und die Fa. Zaussinger Bau- u. Transporte Ges.m.b.H. in der Höhe von € 5.100,00 inkl. Ust. gelegt. Diese wurden mit Beweisaufnahme vom 19.11.2013 zur Stellungnahme übermittelt, worüber diesbezüglich Ihrerseits keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Ergänzend zu den bisherigen Ermittlungen wurde vom LVwG mit Erkenntnis vom 11.08.2014 (eingelangt am 19.08.2014) GZ: LVwG-150226/2/AL/WP angeregt, dass hinsichtlich durchschnittlicher Anschlusskosten in der Gemeinde weitere Ermittlungsschritte erforderlich sind. Aufgrund dessen wurden Sie mit Schreiben vom 21.07.2015, unter Zugrundelegung der neuen Novelle des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, aufgrund der geänderten Rechtslage, zur Vorlage eines Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die tatsächlichen Verhältnisse bzw. konkrete Anhaltspunkte begründend und nachvollziehbar darzulegen, mittels Planunterlagen eine genauere Darstellung bzw. Sachverhalte, aus denen ersichtlich ist, wodurch sich diese höheren Kosten ergeben bzw. woraus der Verlauf der möglichen Anschlussleitung, die Berührung der gegenständlichen Außenanlagen, sowie die konkrete Übergabestelle (Wasserzähler) hervorgeht. Es war zu erläutern, dass die Anschlussleitung ohne Berührung der Außenbereiche nicht möglich ist, bzw. die Übergabestelle nur an dem vorgesehenen Platz situiert werden kann.

In diesem Schreiben wurde Ihnen weiters mitgeteilt, dass die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Kosten (Ausnahmevoraussetzungen) u.a. darauf abgestellt wird, dass bei der Verhältnismäßigkeit der Kosten für den Anschluss ein Missverhältnis zu den ortsüblichen Kosten bestehen muss; bloße Mehrkosten reichen noch nicht aus. Dieses Missverhältnis wurde bereits bisher jedenfalls bei Erreichen bzw. Überschreiten der doppelten Kosten angenommen, dafür gibt es nun eine gesetzliche Festlegung. Das allfällige Vorliegen eines solchen Missverhältnisses muss von der Behörde im Übrigen nur dann geprüft werden, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen (sh. die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.06.2011, Zl. 2009/07/0076, in der die Beschaffenheit des Grundstücks, also tatsächliche Verhältnisse als möglicher Grund für eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten angesprochen werden). Derartige Anhaltspunkte müssen vom Antragsteller im Zuge der Antragstellung oder im Verfahren begründet dargelegt werden (Mitwirkungspflicht).

Noch vor Ablauf der in diesem Verbesserungsauftrag angeführten Frist (28.08.2015) wurde von Ihnen Säumnisbeschwerde vom 13.08.2015 erhoben, welche mit Erkenntnis vom LVwG vom 14.03.2016, GZ: LVwG-170018/2/VG, als unbegründet abgewiesen wurde. Zum Verbesserungsauftrag selbst, wurde schließlich eine Stellungnahme vom 21.08.2015 abgegeben, die im Wesentlichen ausführt, warum die im Kostenvoranschlag beschriebene Variante die wirtschaftlichste und kostengünstigste Variante sei. Die geforderten planlichen Unterlagen wurden nicht vorgelegt. Dem Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG, konkrete Anhaltspunkte zur Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse der Liegenschaft, also zur Beschaffenheit des Grundstückes zu liefern, ist der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 21.08.2015 bloß teilweise nachgekommen. Die Ausführungen des Berufungswerbers, dass die im Kostenvoranschlag berechnete Variante die wirtschaftlichste und kostengünstigste sei, ist jedenfalls in diesem Zusammenhang nicht zielführend und wurde dies im Erkenntnis vom LVwG vom 14.03.2016, GZ: LVwG-170018/2/VG, festgestellt.

Des Weiteren wurde Ihnen diesbezüglich auch eine Stellungnahme des Projektanten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Fa. Dipl. Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH vom 10.09.2013 GZ:--/DI Eitler/bf9/Lei mit Schreiben vom 04.10.2013 nachweislich gesendet bzw. bereits im Schreiben vom 16.09.2013 hierüber informiert. In dieser Stellungnahme wurde zusammenfassend festgestellt, dass zur Herstellung des Hausanschlusses für Ihr Wohnhaus auf Parz. 713/11 KG Lichtenberg keine ungewöhnlichen Randbedingungen zur baulichen Herstellung eines Hausanschlusses vorliegen und somit im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten eines Hausanschlusses in der Gemeinde Lichtenberg jedenfalls keine unverhältnismäßig höheren Kosten zu erwarten sind.

Weiters beinhaltet die Stellungnahme, dass seitens der Gemeinde aufgrund der Ergiebigkeit der Wasserspender Trink- und Nutzwasser für das angeführte Objekt jedenfalls in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung gestellt werden kann. Der öffentliche Wasserversorgungsstrang der Gemeinde Lichtenberg verläuft im südwestlichen Bankett der öffentlichen Verkehrsfläche 1999, die Parzelle 713/11 grenzt in diesem Bereich direkt an die öffentliche Verkehrsfläche an. Der Hausanschluss müsste die Fahrbahn somit nicht queren. Eine Grundstückeneinfriedung und eine Einzäunung sind nicht vorhanden, die kürzeste Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung zum Wohnobjekt beträgt gem. Katastermappe ca. 12 m, wobei die Trasse eines Hausanschlusses im Wesentlichen durch den unbefestigten Vorgarten führen könnte. Für das Gemeindegebiet untypische Untergrundverhältnisse sind in diesem Bereich nicht bekannt.

Nach Entscheidung des LVwG vom 14.03.2016, GZ LVwG-170018/2/VG, im Zusammenhang mit der als unbegründet abgewiesenen Säumnisbeschwerde, wurden seitens der Behörde weitere Beweisaufnahmen gemeinsam mit dem Wasserprojektanten Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH hinsichtlich durchschnittlicher Kosten für Hausanschlüsse in der Gemeinde erhoben bzw. eine weitere Stellungnahme eingeholt. Diese Stellungnahme vom 06.06.2016 der Fa. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH beinhaltet:

Die durchschnittlichen Anschlusskosten für Verbrauchsleitungen in der Gemeinde Lichtenberg ab der Übergabestelle bis zur Wasserzähleranlage im anzuschließenden Objekt betragen je nach Länge des Anschlusses und je nach Oberflächenbeschaffenheit (Wiese, Pflasterung, Asphalt, Einbauten, usw.) im Mittel je Laufmeter rd. € 305,00 o. Ust. und können zwischen € 125,00/lfm o. Ust. und € 480,00/lfm o. Ust. variieren.

Die durchschnittlichen Längen der Verbrauchsleitungen liegen bei rd. 13 m, diese variieren zwischen 7 m und 25 m. Die durchschnittlichen Kosten liegen dabei bei rd. € 3.965,00 o. Ust. je Anschluss. Die Preisbasis bilden Kostenerhebungen von konzessionierten Firmen, die im Gemeindegebiet und in der Region bei der Herstellung von Anschlüssen tätig sind. Diese weitere Stellungnahme der Fa. Eitler & Partner wurde Ihnen mit Ergebnis der Beweisaufnahme (Parteiengehör) vom 06.06.2016 übermittelt und wurde innerhalb der gesetzten Frist vom Berufungswerber eine Stellungnahme vom 22.06.2016 abgegeben. Zu dieser Stellungnahme betreffend Ergebnis der Beweisaufnahme wurde erwogen:

Die Berechnung der durchschnittlichen Kosten je lfm. wurde mit Erkenntnis vom Verwaltungsgerichtshof vom 30.06.2011, Entscheidung 2009/07/0076, und im Erkenntnis vom LVwG vom 11.12.2015, GZ: LVwG-150740/2/MK, anerkannt.

Die Beiziehung eines Amtssachverständigen war nicht möglich, weil keiner zur Verfügung stand. Hinsichtlich dessen wurde bei der Aufsichtsbehörde angefragt und wurde mittels Rechtsauskunft, eingelangt beim Gemeindeamt am 8.4.2016, GZ: IKD (Gem)-526356/4-2016-Hc/Vi, geraten bzw. mitgeteilt einen Privatgutachter zur Ermittlung zu beauftragen, da das Oö. LVwG in einem ähnlich gelagerten Fall ausgesprochen hat, dass die Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde durch den ortskundigen Ziviltechniker auf der Grundlage von fünf offenkundig signifikant abweichenden d.h. die ortsüblichen Schwankungsbreiten abdeckenden, Schätzungen schlüssig und nachvollziehbar sei. In dieser Rechtsauskunft wurde weiters mitgeteilt, dass die der Behörde im Erkenntnis des Oö. LVwG vom 14.03.2016, GZ: LVwG-170018/2/VG, aufgetragenen weiteren Beweisaufnahmen „etwa die Einholung eines Amtssachverständigengutachtens“, aus Sicht der Aufsichtsbehörde eben nur eine von mehreren Möglichkeiten ist. Es wurde daher ein Ziviltechniker (Wasserprojektant in der Gemeinde) mit der Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten und der konkreten Anschlusskosten beauftragt. Die vom Ziviltechniker durchschnittlich ermittelten Anschlusskosten wurden auf der Grundlage von fünf signifikant abweichenden, d.h. die ortsüblichen Schwankungsbreiten abdeckenden, Herstellungen ermittelt. Die Ausführungen dazu sind schlüssig und nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der Erstellung dieser Unterlagen durch einen ortskundigen Ziviltechniker auch grundsätzlich glaubhaft bzw. wurden diese nicht beliebig erstellt und sind aus Sicht der Behörde nachvollziehbar. Eine - was das Prozedere bei der Ermittlung der Durchschnittskosten anbelangt – darüber hinausgehende Verpflichtung der Behörde, dem Berufungswerber in diese Ermittlungen einzubeziehen, besteht nicht, weshalb diese gewählte Vorgangsweise auch keinen Verfahrensmangel darstellt. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass diese Ermittlung von durchschnittlichen lfm. Kosten eine objektiv nachvollziehbare Möglichkeit ist, die durchschnittlichen Kosten, die der Gesetzgeber will, festzustellen.

Gegenüberstellung:

Die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde Lichtenberg betragen:

€ 3.965,00 o. Ust.

Die Kosten für Ihren Anschluss lt. Angebot der Fa. Leyrer + Graf Bauges.mbH betragen:

€ 4.397,67 o. Ust. (bzw. 5.277,20 mit Ust.)

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 erfordert, dass die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zug der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, (sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs. 1) für die Anschlussverpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten **mindestens doppelt so hoch** wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

Seitens der Gemeinde Lichtenberg wird hiermit festgestellt, dass die Gesamtkosten des Antragstellers in Höhe von € 4.397,67 o. Ust. nicht den zweifachen Betrag der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde (doppelter Wert von € 3.965,00 o. USt. ergibt einen Betrag von € 7.930,00 o. USt.) erreichen bzw. gar überschreiten. Da die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 4 nicht erfüllt werden, war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden. Die Gemeinde hat gem. § 6 Abs. 2 für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn

1. dies die Anschlussverpflichtete bzw. der Anschlussverpflichtete spätestens binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheids nach § 5 Abs. 5 beantragt;
2. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idF BGBl. II Nr. 359/2012, entsprechenden Befund nachgewiesen wird – dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein;
3. Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung stehen und
4. die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zug der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs. 1 für die Anschlussverpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten **mindestens doppelt so hoch** wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

Auf Grundlage dieses Sachverhaltes waren nicht alle Ausnahmevoraussetzungen erfüllt und konnte demnach eine Ausnahme vom Anschlusszwang nicht gewährt werden. Die Tatsache, dass für die Genehmigung der Ausnahme alle Voraussetzungen vorliegen müssen, wurde Ihnen ebenfalls mehrmals schriftlich mitgeteilt, sowie mit Beweisaufnahme vom 04.10.2013 und zuletzt im erstinstanzlichen Bescheid vom 10.12.2013. Die rechtlichen Grundlagen für diese Verfahren werden nicht nach Belieben erstellt. Hier handelt es sich um eine subjektive Meinung des Berufungswerbers, die für das Verfahren keinerlei Bedeutung hat.

Die im Berufungsvorbringen dargelegten näheren Ausführungen nehmen auf den Tatbestand keinen Einfluss. Sie haben daher Ihre Liegenschaft Parz. Nr. 713/11 KG. Lichtenberg an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die Anschlusspflicht gem. § 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz wurde mit Bescheid vom 07.10.2011 rechtskräftig festgestellt. Der vom Objekt ausgehende Bedarf an Trinkwasser sowie der von den Gebäuden ausgehende Bedarf an Trink- und Nutzwasser ist ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen. Aus vorangeführten Gründen war daher der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Bescheid vorzuschreiben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Bürgermeisterin

Daniela Durstberger

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Bescheid über die neuerliche Entscheidung über die Berufung von Martin Riedlinger, Ebengasse 45/3, 4040 Lichtenberg, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.12.2013, betreffend Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz für das Objekt Ebengasse 33, Parz. 713/11, KG Lichtenberg, wird genehmigt.

13. Festlegung des Sitzungsplanes für das 2. Halbjahr 2016, Kenntnisnahme

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind Sitzungen des Gemeinderates mindestens sechs Monate im Vorhinein zu terminisieren. Der Terminplan für das 2. Halbjahr 2016 lautet wie folgt:

GEMEINDEVORSTAND:

DATUM	UHRZEIT
Montag, 26. September 2016	18:00 Uhr
Montag, 5. Dezember 2016	18:00 Uhr

GEMEINDERAT:

DATUM	UHRZEIT
Dienstag, 4. Oktober 2016	19:30 Uhr
Dienstag, 13. Dezember 2016	18:30 Uhr

Die Bürgermeisterin hat den Sitzungsplan nachweisbar an alle Mitglieder des Gemeinderates zuzustellen (§ 45 Oö. Gemeindeordnung).

Beschluss:

Kein Beschluss – ausschließlich Information